

Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten  
Düsseldorf

# DENKSCHRIFT

zur

# Reform des Patentgesetzes

---

Zur Sachverständigen-Sitzung  
am 7. Dezember 1909 in Berlin

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1909

Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten  
Düsseldorf

# DENKSCHRIFT

zur

## Reform des Patentgesetzes

---

Zur Sachverständigen-Sitzung  
am 7. Dezember 1909 in Berlin

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH  
1909

ISBN 978-3-662-33716-5

ISBN 978-3-662-34114-8 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-34114-8

## Inhalt.

	Seite
1. Das Recht des Erfinders auf das Patent . . . . .	3
2. Entschädigung der Angestellten für ihre Erfindungen . .	6
3. Erfinderehre . . . . .	9
4. Das Vorprüfungsverfahren und der Ersatz der Anmelde- abteilung durch den Einzelprüfer . . . . .	10
5. Patentgebühren und die Schutzdauer der Patente . . . . .	12
6. Ausübungszwang . . . . .	13
7. Gerichtsbarkeit in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes	13

---

**M**it der Reform des Patentgesetzes beschäftigt sich seit einiger Zeit die Öffentlichkeit in steigendem Maße. Die drei letzten Kongresse für gewerblichen Rechtsschutz zu Düsseldorf, Leipzig und Stettin, diese vorzüglich vorbereiteten Veranstaltungen des Deutschen Vereines für den Schutz des gewerblichen Eigentums, haben die wichtigsten Einzelfragen sehr eingehend behandelt, und die Beschlüsse dieser Kongresse haben weiten Kreisen Anlaß gegeben, in gleichem oder abweichendem Sinne Stellung zu nehmen. Die Reichsregierung hat durch Erklärungen im Reichstage ihre Absicht kundgegeben, in nächster Zeit eine Novelle zum Patentgesetz vorzulegen.

Die deutsche Maschinenindustrie hat an der Fassung des deutschen Patentgesetzes und etwaigen Aenderungen ein hohes Interesse. Eine wesentliche Gruppe von Erfindungen, diejenige der mechanischen Vorrichtungen, deren Anteil an der Gesamtzahl der erteilten Patente nach vorsichtiger Schätzung etwa 20 bis 25 vH beträgt, erhält ihre praktische Verwertung durch die mechanischen Industrien; als solche sind neben der Maschinenindustrie noch die elektrotechnische Industrie und die Feinmechanik zu nennen. Daneben steht eine zweite ebenfalls bedeutsame Gruppe, die Erfindung von Verfahren, die aber mehr Bedeutung für die chemische Industrie besitzt. Der V. d. M.-A. als Vertretung der deutschen Maschinenindustrie hat daher begründete Veranlassung, seine Anschauung zu den in der Öffentlichkeit behandelten Fragen einer Reform des Patentgesetzes niederzulegen, sowie die Bedürfnisse und Wünsche des durch ihn vertretenen Industriezweiges gleichfalls zum Ausdruck zu bringen.

Wenn dies erst heute geschieht, so hat es seinen Grund darin, daß erst die Beschlüsse des letzten Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz zu Stettin eine besondere Stellungnahme haben als notwendig erscheinen lassen. Wohl waren auch gegenüber manchen Beschlüssen früherer Kongresse die Ansichten über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der darin vorgeschlagenen Reformen in der Industrie geteilt, aber die Bedenken dagegen waren nicht so schwerwiegend, daß man nicht die Vorlage des Gesetzentwurfes hätte abwarten können, um erst anhand des Wortlautes der Gesetzentwurfes in

eine Besprechung einzutreten. Den Beschlüssen des Stettiner Kongresses wohnt eine erhöhte Bedeutung bei; sie rütteln an den Grundlagen unseres heutigen Patentgesetzes, und daher ist ein Widerspruch geboten, denn sonst würde der Anschein erweckt werden, als stimme die Industrie diesen Beschlüssen zu. Dieses Erkenntnis hat den Vorstand des V. d. M.-A. veranlaßt, die wichtigsten Einzelfragen, die bei einer Reform des Patentgesetzes zu erledigen sein werden, einer

Sitzung von sachverständigen Vertretern zur Beratung vorzulegen. Mit den Vorarbeiten für diese Beratung hat der Vorstand einen Ausschuß beauftragt. Das Ergebnis dieser Vorberatung ist in den folgenden Darlegungen und Leitsätzen zusammengefaßt, die den Beratungen der

#### **Sachverständigen-Sitzung\***

als Unterlagen zu dienen bestimmt sind, und die eine Zusammenfassung des Standpunktes der Maschinenindustrie und des wesentlichsten Inhaltes der in der Sitzung zu erstattenden Berichte darstellen.

An diesen Vorberatungen haben sich auch Vertreter befreundeter Vereine der mechanischen Industrie beteiligt, und in fast allen Punkten konnte eine völlige Uebereinstimmung der Anschauungen in bezug auf die Bedürfnisse und Wünsche der betreffenden Kreise festgestellt werden, so daß die beabsichtigten Beratungen die Stellungnahme nicht nur der Maschinenindustrie sondern der gesamten mechanischen Industrie zum Ausdruck bringen werden. Das wird auch durch Teilnahme von Vertretern dieser Industriezweige an der Sachverständigen-Sitzung zum Ausdruck kommen.

Als die wichtigste Frage kann kurz diejenige nach dem

#### **Recht des Erfinders auf das Patent**

bezeichnet werden. Es handelt sich dabei darum, ob das Recht auf das Patent nicht mehr dem

\* Der Bericht über diese Sachverständigen-Sitzung wird im Laufe des Dezember 1909 im Verlage von Julius Springer, Berlin N. 24, Monbijouplatz 3, erscheinen; Preis 2  $\mathcal{M}$ .

Bestellungen sind unter Einsendung des entfallenden Betrages an die Verlagsfirma zu richten (s. die am Schluß eingelebte Bestellkarte).

ersten Anmelder, dem es nach geltendem Patentrecht zusteht, sondern dem Erfinder zugesprochen werden soll. Der Beschluß I\* des Stettiner Kongresses hat eine solche Aenderung des Patentgesetzes empfohlen nach Geltendmachung folgender Begründung:

1. das Recht des Erfinders sei begrifflich dem Autorrecht gleichzustellen;
2. das Reichsgericht habe gewisse Rechte des Erfinders aus seiner Erfindung bereits anerkannt;
3. die Gründe, die den Gesetzgeber zur Schaffung des Anmelderechtes bestimmt haben, seien heute nicht mehr stichhaltig;
4. ausländische Gesetzgebungen erkennen das Recht des Erfinders auf das Patent an;
5. die heutige gesetzliche Regelung sei unzulänglich, da der Erfinder gegenüber dem gutgläubigen Anmelder gar keinen und gegenüber dem widerrechtlichen Anmelder nur dann einen Anspruch auf das Patent geltend machen kann, wenn der wesentliche Inhalt des Patentbesitzes ihm ohne seine Einwilligung entnommen ist.

Außerdem wird noch geltend gemacht, daß die Ansprüche der Angestellten an die von ihnen gemachten Erfindungen sowie auf die Namensnennung des Erfinders nicht befriedigt werden können, wenn nicht vorher ein Recht des Erfinders auf das Patent gesetzlich festgelegt wird.

Dieser Begründung ist entgegen zu halten:

Zu 1. Das Autorrecht hat sich durchaus anders entwickelt, als das Patentrecht. Das Autorrecht bezweckt den Schutz der Person, das Patentrecht aber den Schutz der Sache, nämlich der Erfindung. So leicht im allgemeinen der Autor sich feststellen läßt, so schwer wird es sein, den Erfinder einwandfrei festzustellen. Letztere Schwierigkeit hat auch die Gesetzgebung veranlaßt, im Gegensatz zu den Ergebnissen der das Gesetz vom Jahre 1877 vorbereitenden Umfragen den bereits damals geforderten Anspruch des Erfinders auf das Patent im Gesetz ausdrücklich abzulehnen.

Zu 2. Das Reichsgericht hat zwar gewisse Rechte des Erfinders aus seiner Erfindung als Gewohnheitsrecht anerkannt, dagegen nicht das Recht auf das Patent, was dem klaren Wortlaut des Gesetzes gegenüber auch nicht möglich gewesen wäre. Daraus kann aber die Notwendigkeit eines Rechtes des Erfinders auf das Patent nicht gefolgert werden, denn die Motive der Gesetzgebung sind durchaus nicht gegen-

standlos geworden oder als unzutreffend erwiesen worden.

Zu 3. Dem Gesetzgeber waren für seine Bestimmung zwei Gründe maßgebend: Zunächst wollte er die Erfinder zu möglichst rascher Anmeldung ihrer Erfindungen veranlassen, sodann hat er durch seine Bestimmung besondere Rücksicht auf die sogenannte Etablissements-Erfindung genommen.

Die rasche Anmeldung von Erfindungen glauben die Befürworter des Rechtes des Erfinders auf das Patent durch die Bestimmung sichern zu können, daß in dem ersten Anmelder bis zum Beweise des Gegenteiles der Erfinder vermutet werden soll. Mit Rücksicht auf die Gefahr späterer Anfechtung wird aber trotzdem zurückhaltender mit der Anmeldung verfahren werden, als nach den heutigen Bestimmungen, denn die bloße Vermutung, daß der Anmelder der Erfinder ist, mit allen Möglichkeiten der Bestreitung und der Behinderung in der Entnahme des Patentbesitzes bringt dem Anmelder keinen Nutzen.

Die ausdrücklich ausgesprochene Rücksicht des Gesetzgebers auf die sogenannten Etablissements-Erfindungen wird von den Befürwortern des Rechtes des Erfinders auf das Patent, sofern sie nicht das Vorhandensein von Etablissements-Erfindungen überhaupt leugnen, als unbillig bezeichnet, sie erklärt sich aber aus der Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und des Entwicklungsganges, den eine Erfindung nimmt, bis sie zur Verwertung in der Praxis reif ist. Die genommene Rücksicht ist heute sogar berechtigter als früher, denn die Entwicklung der industriellen Großbetriebe hat auch die Entwicklung der Etablissements-Erfindung wesentlich gefördert.

Zu 4. Von ausländischen Patentgesetzen werden vor allem die englische, die österreichische, und die amerikanische (Vereinigte Staaten und Kanada) Gesetzgebung angeführt. Die englischen Bestimmungen bestehen erst zu kurze Zeit, als daß sie ernstlich zur Befürwortung herangezogen werden können; das österreichische Patentgesetz ist zwar bereits seit zehn Jahren in Kraft, dafür aber ist die Zahl der Patente in Oesterreich sehr viel geringer. Die amerikanische Gesetzgebung dürfte aber nach ihren Wirkungen eher gegen eine Aenderung unseres Anmelderechtes sprechen. Ihre letzte Folgerung ist der Erfindereid, und wie wenig dieser sich in der Praxis bewährt hat, zeigt der Umstand, daß selbst die wärmsten Verfechter des Rechtes des Erfinders auf das Patent die Einführung des Erfindereides nicht zu empfehlen wagen.

Zu 5. Die Tatsache, daß der Erfinder gegenüber dem gutgläubigen Anmelder keinen unmittelbaren und gegenüber dem widerrechtlichen Anmelder nur dann einen Anspruch auf

\* Der Beschluß I des Stettiner Kongresses lautet:

Das Patentgesetz ist dahin abzuändern, daß der Anspruch auf ein Patent oder Gebrauchsmuster dem erst anmeldenden Erfinder oder Rechtsnachfolger zusteht, wobei als Erfinder oder Rechtsnachfolger des Erfinders der erste Anmelder vermutet wird.

das Patent geltend machen kann, wenn ihm der wesentliche Inhalt des Patentbesitzes ohne seine Einwilligung entnommen ist, muß zugegeben werden. Unabhängig davon stehen aber dem Erfinder nach den Entscheidungen des Reichsgerichtes nicht zu unterschätzende Ansprüche nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes zu. Ferner ist zu berücksichtigen, daß durch den Formalakt der Patenterteilung sichere Rechtsverhältnisse gewährleistet werden, während bei einem daneben bestehenden Rechte des Erfinders auf das Patent durch die Gefahr der Anfechtung Rechtsunsicherheit geschaffen wird.

Was endlich die Ansprüche der Angestellten an die von ihnen gemachten Erfindungen anbelangt, so darf die Erörterung dieser Ansprüche mit der Frage, ob dem Anmelder oder dem Erfinder das Recht auf das Patent zustehen soll, nicht verquickt werden. Für die Entscheidung der letzteren Frage ist es ganz gleichgültig, wieweit den Angestellten aus ihren Erfindungen Rechte zugestanden werden müssen oder sollen; Entschädigung, Gewinnanteil, Nennung als Erfinder, alles dies könnte den Angestellten durch gesetzliche Bestimmungen gesichert werden, ohne daß es darum notwendig wäre, die heute geltenden Bestimmungen über das Recht am Patent zu beseitigen und dem ersten Anmelder das materielle Recht auf das Patent zu nehmen.

Daß die Schaffung eines Rechtes des Erfinders auf das Patent der Industrie Schaden zu bringen geeignet ist, das haben die Befürworter dieses Gedankens anscheinend wohl selbst eingesehen, denn nur so ist der weitere Beschluß II\* des Stettiner Kongresses zu verstehen, der durch die Zusage einer uneingeschränkten Vertragsfreiheit eine Brücke zwischen den widerstreitenden Anschauungen zu schlagen gesucht hat. Dieser Ausweg erscheint aber nicht gangbar, abgesehen davon, daß er recht wenig wirksam sein würde. Eine derartige Bestimmung wäre auch dazu angetan, unklare Verhältnisse und unsichere Beziehungen zwischen Unternehmen und Angestellten zu schaffen, und das muß unter allen Umständen vermieden werden. Auch ist es fraglich, ob der Gesetzgeber einer derartigen Bestimmung zustimmen wird, die ein durch die Aenderung des heutigen Gesetzes gewährtes Recht wieder aufzuheben geeignet ist.

Es sprechen aber auch noch weitere Gründe dagegen, dem Erfinder anstelle des Anmelders das Recht auf das Patent zu erteilen.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Befürchtung späterer Anfechtung des Patentbesitzes der frühzeitigen Anmeldung hinderlich sein dürfte. Die

\* Der Beschluß II des Stettiner Kongresses lautet: Das Recht an der Erfindung einschließlich des Anspruchs auf das Patent ist grundsätzlich übertragbar. Eine gesetzliche Beschränkung der Vertragsfreiheit ist nicht zu empfehlen.

Industrie wird suchen müssen, durch Geheimhaltung ihre Erfindungen vor Anfechtungsklagen nach Möglichkeit zu schützen. Das läßt sich nur erreichen, indem man den Kreis derjenigen Personen, die mit der Ausarbeitung von Erfindungen beschäftigt sind, nach Möglichkeit verkleinert, dadurch würden aber nicht nur wertvolle Kräfte von der Mitarbeit ausgeschlossen werden müssen, sondern für die große Menge von Angestellten würde sich ihre Ausbildungsmöglichkeit ganz erheblich verringern; dieser Umstand würde sich auf die Dauer zum Schaden der deutschen Industrie fühlbar machen.

Die bei folgerichtiger Durchführung des Erfinderrechtes sich mit Notwendigkeit ergebenden Rechtstreite durch Anfechtung von Anmeldungen hindern den Fortschritt; sie würden eine weitere Möglichkeit bieten, um die Erteilung eines Patentbesitzes zu verschleppen oder seine Verwertung hintanzuhalten.

Vor allem aber — und darin liegt der Hauptgrund gegen die geplante Aenderung — liegt die Gefahr vor, daß in den nach dem angestrebten neuen Recht möglichen Rechtstreitigkeiten wichtige Betriebsgeheimnisse in die öffentliche Gerichtsverhandlung hineingezerzt und dadurch der Konkurrenz preisgegeben werden. Diese Rechtstreitigkeiten behandelt der Beschluß III\* des Stettiner Kongresses. In einem Rechtstreit über die Frage, wer der Erfinder ist, wird der Entwicklungsgang der Erfindung in seinen Einzelheiten vor Gericht aufgerollt werden müssen. Durch Zeugnis der Mitarbeiter und Vorgesetzten wird der Anteil des Einzelnen an dem Erfindungsgedanken, an den dazu erforderlichen Versuchen, an der Durcharbeitung des Erfindungsgedankens und seiner praktischen Verwertung festgestellt werden müssen, um dem Gericht einen Ueberblick zu verschaffen, ob die Klage berechtigt ist oder nicht. Die Öffentlichkeit des Verfahrens kann hierbei vor den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen werden, der Wettbewerb kann also als Zuhörer sich über die Ar-

\* Der Beschluß III des Stettiner Kongresses lautet:

1. Ist eine Erfindung nicht von dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger angemeldet, so steht demjenigen, dessen mündlichen oder schriftlichen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften, Einrichtungen oder Verfahren der Inhalt der Anmeldung ohne seine Genehmigung entnommen worden ist, neben dem Einspruch das Recht auf Uebertragung des Anspruchs auf das Patent oder auf Uebertragung des Patents zu.
2. Die Klage verjährt in drei Jahren nach Bekanntmachung der Anmeldung gemäß § 23 P.G.
3. Für die Klagen aus 1. und 2. sind ordentliche Gerichte zuständig.
4. Zieht der Anmelder im Falle der Klage die Anmeldung zurück, so kann der Erfinder die Anmeldung mit ihrer Priorität innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm die Zurücknahme bekannt geworden ist, aufnehmen.

beiten, die Erfahrungen und Mißerfolge eines Unternehmens unterrichten, wenn dieses in einen solchen Rechtsstreit verwickelt wird. Wie leicht liegt nun die Gefahr vor, daß ein solcher Rechtsstreit von dem Wettbewerb geradezu herbeigeführt wird, um sich so mühelos einen Einblick in die Arbeiten eines Unternehmens zu verschaffen, und wie leicht ist ein Unternehmen der Gefahr ausgesetzt, daß ein solcher Rechtsstreit mit unlauteren Mitteln angestrengt und betrieben wird.

Der Einwand, daß in solchen Fällen der Schutz des Zeugnisverweigerungsrechtes besteht, wenn durch das Zeugnis ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart wird, § 384 Ziffer 3 R.Z.P.O., ist nicht stichhaltig, da diesem Zeugnisverweigerungsrecht in vorliegendem Falle keine praktische Bedeutung innewohnt. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist nicht ein Recht zur Ablehnung des Zeugnisses überhaupt, sondern es gestattet nur die Nichtbeantwortung einzelner Fragen; dabei muß aber die Behauptung des Zeugen, daß durch die Fragebeantwortung ein Fabrikgeheimnis verletzt wird, glaubhaft gemacht werden. Da für die Glaubhaftmachung eine Versicherung an Eidesstatt nicht ausreicht, so müssen Zeugen und Sachverständige über diesen Punkt vernommen werden; dadurch dürfte aber in den meisten Fällen bereits so viel an die Öffentlichkeit kommen, daß das Geheimnis zerstört oder doch wenigstens unwirksam geworden ist.

Die Befürchtung, durch etwaige Rechtsstreite gezwungen zu sein, unter Umständen der Öffentlichkeit noch mehr preisgeben zu müssen, als die Anmeldung selbst enthält, wird manchen vor der Anmeldung überhaupt zurückschrecken, ganz abgesehen von der Furcht vor unlauterer Machenschaften seitens des Wettbewerbes. Vor allem dürfte durch das Bekanntwerden etwaiger mißlungener Versuche häufig der ganze Vorsprung vor der Konkurrenz vernichtet werden.

#### Leitsätze:

Ein Ersatz des bisherigen Rechtes des Anmelders auf das Patent durch das Recht des Erfinders hierauf erscheint weder notwendig noch empfehlenswert.

Insbesondere können zur Begründung dafür nicht die Ansprüche der Angestellten auf die sogenannten Angestellten-Erfindungen infrage kommen.

Gegen die Einführung eines allgemeinen Rechtes des Erfinders auf das Patent muß neben dem Mangel jedes zwingenden Grundes die schwere Gefahr endloser Rechtsstreite und des dadurch herbeigeführten Verrates

wichtiger Geschäftsgeheimnisse geltend gemacht werden.

Mit der Frage des Rechtes des Erfinders auf das Patent ist, wie bereits erwähnt wurde, in den Beratungen des Stettiner Kongresses eng verknüpft worden die

#### Entschädigung der Angestellten für ihre Erfindungen.

Daß diese Frage völlig unabhängig von der Frage des Rechtes des Erfinders auf das Patent gelöst werden kann, ist bereits ausgeführt worden; sie ist demgemäß in den Beratungen des vorbereitenden Ausschusses auch gesondert behandelt worden.

Wenn auch ein gesetzliches Recht der Angestellten an ihren Erfindungen heute nicht besteht, so hat sich doch durch die Rechtsprechung über die Auslegung von hierauf bezüglichen Bestimmungen in Verträgen usw. ein Rechtszustand herausgebildet, der im Gegensatz zu den häufig aufgestellten Behauptungen den Angestellten eine Reihe nicht zu unterschätzender Rechte einräumt.

Der Streit um die den Angestellten für ihre Erfindungen zu gewährenden Sonderentschädigungen entsteht aus der verschiedenen Auffassung, welche der Unternehmer und der Angestellte darüber haben, wieweit eine zu einem Patent führende erfinderische Tätigkeit in der normalen Entschädigung einbegriffen ist, die der Angestellte für seine Dienste bezieht, oder wie weit sie darüber hinausgeht. Es handelt sich also um die Grenzen, die für die dienstliche Tätigkeit des Angestellten und die darin für ihn liegenden Verpflichtungen gezogen werden können und müssen.

Bei Erfindungen, die von Angestellten gemacht werden, kann es sich handeln um Erfindungen, die:

1. in das Arbeitsgebiet des Unternehmens gehören; diese können wieder:
  - a) in dem Bereich der dienstlichen Tätigkeit des Angestellten liegen;
  - b) außerhalb des Bereiches der dienstlichen Tätigkeit des Angestellten liegen;
2. nicht in das Arbeitsgebiet des Unternehmens gehören.

Auf die unter 2. fallenden Erfindungen erhebt die Industrie keinen Anspruch. Die Beschäftigung mit einer solchen Erfindung hat mit der dienstlichen Tätigkeit des Angestellten nichts zu tun, sie muß notwendig in die Tätigkeit außerhalb des Dienstes fallen und erhält für das Unternehmen nur in dem besonderen Falle Bedeutung, wenn die dienstliche Tätigkeit des Angestellten dadurch beeinträchtigt wird. Tritt



dieser Fall ein, so hat das Unternehmen wie bei jeder Vernachlässigung der dienstlichen Pflichten durch den Angestellten das unbestreitbare Recht, durch Kündigung das Dienstverhältnis zu lösen.

Auf die unter 1. b) fallenden Erfindungen erhebt die Industrie nicht unter allen Umständen Anspruch. Ob und in welchem Umfange ein Anspruch im Einzelfalle besteht, wird von der Art des Unternehmens und der Tätigkeit des Angestellten abhängen, besonders davon, inwieweit beim Zustandekommen der Erfindung Erfahrungen und Einrichtungen des Unternehmens mitgewirkt haben. In jedem Falle aber wird bei solchen Erfindungen das Unternehmen eine Vorzugstellung gegenüber dritten Personen beanspruchen können, da eine gewisse Mitwirkung seiner Erfahrungen und Einrichtungen unter allen Umständen anzunehmen ist. Die Art dieser Vorzugstellung wird sich bei der Mannigfaltigkeit der Fälle nicht allgemein festlegen lassen.

Die hauptsächlichsten Meinungsverschiedenheiten entstehen über die unter 1. a) fallenden Erfindungen. Diese muß die Industrie uneingeschränkt für sich in Anspruch nehmen, und zwar muß sie fordern, daß ihr diese Erfindungen ohne Entschädigung zufallen, da die Entschädigung bereits in der Entlohnung für die dienstliche Tätigkeit einbegriffen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es im ureigensten Interesse des Unternehmens selbst liegt, einem Angestellten, der durch seine erfinderische Tätigkeit dem Unternehmen nutzt, eine Entschädigung für seine Erfindungen zu gewähren, da sonst zu befürchten ist, daß der Angestellte seinen Dienst verläßt und zur Konkurrenz übertritt.

Die Unterscheidung der Erfindungen nach dem Bereich der dienstlichen Tätigkeit des Angestellten-Erfinders steht auch im Einklang mit den Entscheidungen des Reichsgerichtes, welches die tatsächlichen Feststellungen über die Art des Dienstverhältnisses und das Verhältnis der Erfindungstätigkeit zu den Dienstobliegenheiten als maßgebend für seine Entscheidungen ansieht.

Auch der Stettiner Kongreß hat in seinem Beschluß IV\* sich dahin ausgesprochen, daß eine schematische Gewinnbeteiligung der Angestellten an ihren Erfindungen undurchführbar und überaus nachteilig sein würde, und daß Erfindungen, die in den Bereich der Beschäftigung

des Angestellten fallen, stillschweigend an das Unternehmen übergehen müssen.

Daß diejenigen Erfindungen, die in den Bereich der dienstlichen Tätigkeit eines Angestellten fallen, dem Unternehmen ohne Entschädigung zufallen müssen, dafür spricht vor allem die Entstehung und Entwicklung der meisten Erfindungen.

Die Tätigkeit des Erfindens wird vielfach als eine rein persönliche Leistung hingestellt; es wird behauptet, der Erfindungsgedanke reife stets in dem Kopfe einer einzigen Person und stelle eine besondere geistige Leistung dar, der die Anerkennung und Entschädigung nicht versagt werden dürfe. Wie steht es damit in der Wirklichkeit? Zweifellos kommen gelegentlich wirklich große und wertvolle Erfindungen auf diese Weise zustande, aber ihre Zahl ist verschwindend klein gegenüber den alltäglich angemeldeten industriellen Erfindungen; in diesen wenigen Fällen liegen außerdem meist die Verhältnisse so, daß sie sich durch gesetzliche Bestimmungen doch nicht treffen lassen. Die große Menge der Angestellten-Erfindungen, die durch gesetzliche Bestimmungen getroffen werden können und sollen, macht eine andere Entwicklung durch; bei ihnen liegt in den weitaus meisten Fällen eine Etablissements-Erfindung vor, oder es handelt sich um Erfindungen, die bei Durchführung bestimmter Aufträge zustande gekommen sind.

Ohne ständigen Fortschritt kann heute kein Unternehmen sich behaupten; das bringt es mit sich, daß gewisse Angestellte den bestimmten Auftrag haben, für die weitere Entwicklung des Betriebes besonders zu sorgen. Sie bauen auf den Erfahrungen des Unternehmens auf, die ihnen zugänglich gemacht werden, ohne daß sie stets selbst an den Arbeiten beteiligt sind; in ihren Arbeiten unterstützen sie sich gegenseitig, und häufig sind es gerade Mißerfolge, die später zu einem Fortschritt führen. So kommt es, daß, wenn schließlich an irgend einem Punkte der Entwicklung ein schutzfähiger Erfindungsgedanke auftaucht und zum Patent angemeldet wird, es sich nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr feststellen läßt, in welchem Maße der Einzelne an dem Zustandekommen der Erfindung mitgearbeitet hat.

In jedem Unternehmen sind außerdem einzelne Angestellte mit bestimmten Untersuchungen be-

\* Der Beschluß IV des Stettiner Kongresses lautet:

A. Der Kongreß spricht aus: daß er es für undurchführbar und überaus nachteilig für die deutsche Industrie, und zwar sowohl für die Unternehmer wie für die Angestellten selbst hält, einen Rechtsatz des Inhaltes aufzustellen, wonach jedem Angestellten, der eine Erfindung macht, schematisch ein Recht auf „Gewinnbeteiligung“ daran zustehe.

B. Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung soll das Recht an der Erfindung stillschweigend auf einen andern übergehen, insoweit als der Erfinder

kraft seines Dienst- oder sonstigen Vertragsverhältnisses dem andern zu einer Beschäftigung verpflichtet ist, in deren Bereich Gegenstand oder Verfahren von der Art des Erfundenen fallen. (Diese Bestimmung gilt mit folgender Maßgabe: Gehört die im Dienstverhältnis gemachte Erfindung nicht zum Bereich des Unternehmens, ist sie aber geeignet, in seinem Betriebe verwendet zu werden, so kann der Unternehmer eine freie Lizenz beanspruchen; wünscht er eine weitergehende Ausnutzung, so hat er den Angestellten angemessen zu entschädigen).

auftragt; ist nun der leitende Beamte, der das Ziel kennt, aber nur schrittweise darauf hin arbeiten läßt, damit alle Möglichkeiten in die Untersuchung einbezogen werden, als der Erfinder anzusehen, oder derjenige, der schließlich das Ziel erreicht hat, oder das Unternehmen, dessen Glieder beide sind?

Während der erste Fall, die Etablissements-Erfindung, in weitem Umfange in der mechanischen Industrie vorkommt, hat der zweite Fall, die Erfindung eines beauftragten Angestellten, in höherem Maße Bedeutung für die chemische Industrie. Daß sich von den Angestellten einzelne für eine derartige erfinderische Tätigkeit besser eignen als andere, ist natürlich; dementsprechend werden ihnen auch besondere Entschädigungen in irgend einer Form zufließen.

Aber selbst, wenn die beiden angeführten Fälle nicht vorliegen, wenn es sich wirklich um die Erfindung eines Einzelnen handelt, die zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Arbeiten steht aber doch mit seinen Arbeiten oder den Arbeitsgebieten des Unternehmens in irgend einer Weise verknüpft ist, dann ist anzunehmen, daß in den meisten Fällen die Anregung zu der Erfindung aus der Tätigkeit des Angestellten in dem Unternehmen gewonnen worden ist, daß mancherlei Sonderkenntnisse, auf denen sich die Erfindung aufbaut, aus dem Erfahrungsschatze des Unternehmens geschöpft sind usw. Wie weitgehende Rechte an der Erfindung hieraus dem Unternehmen erwachsen, läßt sich nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden, jedenfalls muß dem Unternehmen eine Vorzugstellung gegenüber Dritten gewahrt bleiben.

Unabhängig von der Frage nach dem Rechte des Angestellten an ihren Erfindungen ist diejenige ihrer Entschädigung für diese Erfindungen zu behandeln.

Selbst wenn das Anrecht an einer Erfindung dem Angestellten zuerkannt, und demgemäß für die Verwertung dieser Erfindung ihm eine gewisse Entschädigung zugesprochen werden sollte, so muß doch unbedingt die Form und Höhe der Entschädigung dem Unternehmen oder privater Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Angestellten überlassen bleiben; diese können nicht, wie es verlangt wird, gesetzlich festgelegt werden.

Für diesen Grundsatz spricht zunächst, daß das Unternehmen verlangen kann, über Erfindungen, die von seinen Angestellten gemacht werden, in erster Linie zu verfügen; diese Bedingung ist für die gedeihliche Entwicklung eines industriellen Unternehmens unerläßlich.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß auch bei denjenigen Erfindungen, die, als in den Bereich der dienstlichen Tätigkeit eines

Angestellten fallend, ohne weiteres dem Unternehmen zufallen müssen, in der Praxis in den verschiedensten Formen Entschädigungen gewährt werden, obwohl das Unternehmen einen Anspruch auf solche nicht anerkennt. Auch bei Erfindungen, die außerhalb des Bereiches der dienstlichen Tätigkeit des Angestellten liegen, muß das Unternehmen verlangen, daß ihm, wenn die Erfindung in sein Arbeitsgebiet fällt, die Verwertung in erster Linie zusteht. Der Beschluß IV des Stettiner Kongresses sieht für die Verwendung einer solchen Erfindung im eigenen Betriebe des Unternehmens eine freie Lizenz vor, für eine weitergehende Ausnutzung verlangt er jedoch eine angemessene Entschädigung des Angestellten. In welcher Form aber diese Entschädigung gewährt wird, ob in Form einer Lohnerhöhung oder Gehaltszulage, einer Rangerhöhung seiner Stellung, einer einmaligen Entschädigung, einer Lizenzgebühr oder endlich einer Gewinnbeteiligung, dafür lassen sich allgemein gültige Regeln nicht aufstellen; die Form der Entschädigung muß privater Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Angestellten überlassen bleiben.

Die von vielen Seiten geforderte Festsetzung einer gesetzlich bestimmten Entschädigung oder eines bestimmten Gewinnanteiles würde, ganz abgesehen davon, daß von den Verfechtern der letztgenannten Bestimmung eine Beteiligung an etwaigen Verlusten als ausgeschlossen betrachtet wird, einerseits die Zahl der minderwertigen Erfindungen außerordentlich erhöhen, andererseits häufig bedeutende Erfindungen zurückdrängen, weil die Höhe der Entschädigung dem Angestellten nicht genügend erscheint. Beides würde für die Allgemeinheit schädlich wirken; die Angestellten würden aber auch keinen Vorteil haben, da für sie häufig eine andere Form der Entschädigung sich für die Zukunft als vorteilhafter erweist. Die Höhe der Entschädigung kann also ebenfalls nicht gesetzlich festgelegt werden.

Daß auf Erfindungen, die außerhalb des Arbeitsgebietes des Unternehmens liegen, das Unternehmen keinen Anspruch erheben kann, ist bereits ausgeführt worden.

Ein weiterer Grund, daß die Form und die Höhe der Entschädigung privater Vereinbarung überlassen bleiben muß, liegt darin, daß von der Erfindung bis zu ihrer gewerblichen Verwertung noch ein weiter Weg zurückzulegen ist. Das Wagnis aber, das in der Aufnahme der für die Verwertung einer Erfindung erforderlichen Arbeiten liegt, trägt lediglich das Unternehmen. Ebenso wie das Unternehmen einem fremden Erfinder gegenüber die in einer Erfindung liegenden Aussichten und die mit ihrer Verwertung verbundenen Kosten gegeneinander abwägen muß, wenn es die Form und die Höhe der Entschädigung festlegt, so muß es auch einem Angestellten-Erfinder gegenüber handeln.

Ueber den Wert einer Erfindung sind aber Erfinder und Verwerter meist sehr verschiedener Meinung, und durch die gesetzliche Festlegung einer grundsätzlichen Entschädigung oder gar eines Gewinnanteiles der Angestellten für ihre Erfindungen wie auch durch Bestimmungen über deren Höhe würden zwischen Unternehmer und Angestellten Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen werden, die nur zu geeignet sein würden, zu Zwistigkeiten und Rechtstreitigkeiten zu führen. Die Folge würde sein, daß der Unternehmer in vielen Fällen die Verwertung der Erfindungen seiner Angestellten ganz unterlassen würde, um den daraus drohenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Die Allgemeinheit würde durch eine solche Verlangsamung des Fortschrittes Schaden erleiden und nicht minder die Angestellten selbst; ist doch in vielen Fällen das Unternehmen, in welchem der Angestellte arbeitet, das einzige, das die Erfindung des Angestellten überhaupt mit Erfolg verwerten kann.

Auch darf nicht vergessen werden, daß bei weitem die meisten konstruktiven Erfindungen nur Verbesserungen darstellen, deren unmittelbarer Geldwert sich gar nicht feststellen läßt. Bei diesen zahlreichen konstruktiven Verbesserungen muß der Unternehmer im allgemeinen sich damit zufrieden geben, daß seine Erzeugnisse im Wettbewerb vorgezogen werden, ohne daß er einen höheren Verkaufspreis erzielen kann. Sehr häufig wird das Erzeugnis sogar in seiner Herstellung durch die Verbesserung verteuert und damit sogar der unmittelbare Gewinn beeinträchtigt. Besonders sei verwiesen auf die sogenannten Reklamepatente.

Der Wunsch, Meinungsverschiedenheiten von vornherein zu beseitigen, hat dazu geführt, daß die Frage der Rechte an zukünftigen Erfindungen der Angestellten und etwaiger Entschädigungen für dieselben durch Verträge geregelt wird, ehe ein Streitfall vorliegt, da erfahrungsgemäß später eine Einigung schwerer möglich ist. Häufig wird diese Frage bereits in dem Anstellungsvertrag geregelt und, da bei der Anstellung meist noch nicht feststeht, welcher Art die zukünftige Tätigkeit des Angestellten sein wird, so erstreckt sich diese Regelung häufig auf alle Erfindungen, die von dem Angestellten gemacht werden. Die Möglichkeit, solche Verträge abzuschließen, muß der Industrie unter allen Umständen gewahrt werden. Wenn die Bestimmungen solcher Verträge häufig scharf kritisiert und angegriffen werden, so wird dabei übersehen, daß die gesetzlichen Bestimmungen dem Angestellten bereits heute einen sehr weitgehenden Schutz gegen Ausbeutung durch unbillige Vertragsbestimmungen gewähren.

#### Leitsätze:

Die heutige Rechtsprechung gibt den Angestellten-Erfindern bereits

ein Anrecht auf diejenigen Erfindungen, die nicht in den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit fallen; sie schützt sie außerdem vor einer Ausbeutung durch zu weitgehende vertragliche Bindung. Daher liegt kein Anlaß vor, ein besonderes Recht der Angestellten an den von ihnen gemachten Erfindungen aufzustellen.

Erfindungen, die in das Arbeitsgebiet des Unternehmens gehören und in dem Bereich der dienstlichen Tätigkeit des Angestellten liegen, müssen ohne weiteres in den Besitz des Unternehmens übergehen.

Bei Erfindungen, die in das Arbeitsgebiet des Unternehmens gehören, die aber nicht in dem Bereich der dienstlichen Tätigkeit des Angestellten liegen, muß das Unternehmen wenigstens eine Vorzugstellung gegenüber dritten Personen beanspruchen.

Die gesetzliche Festlegung eines grundsätzlichen Entschädigungsanspruches oder eines Gewinnanteiles der Angestellten für ihre Erfindungen, wie auch Bestimmungen über deren Höhe sind zu verwerfen, sie würden überaus nachteilig nicht nur für die weitere Entwicklung unserer Technik und Industrie, sondern auch für die Angestellten und für die Allgemeinheit sein.

Die Maschinenindustrie hat es von jeher als eine Ehrenpflicht betrachtet, Angestellte, die durch ihre erfinderrische Tätigkeit dem Unternehmen Vorteile bringen, hierfür entsprechend zu entschädigen; die Form, in der dies geschieht, muß jedoch privater Vereinbarung zwischen den Unternehmern und den Angestellten überlassen bleiben, vor allem muß es zulässig sein, die Entschädigung für zukünftige Erfindungen im Anstellungsvertrage zu regeln.

Eine besondere Form der Entschädigung der Angestellten für ihre Erfindungen besteht in der Nennung ihres Namens als des Erfinders in der Patentschrift, eine Forderung, die mit dem Worte der

#### Erfinderehre

gekennzeichnet ist. Da das deutsche Patentgesetz einen Erfinder nicht kennt, so bietet es auch keine Handhabe, um der Erfinderschaft durch Nennung des Namens Anerkennung zu verschaffen. Das amerikanische Patentgesetz sieht dagegen infolge des Erfindereides die Namensnennung des Erfinders vor.

Für die Forderung, daß bei Angestellten-Erfindungen die Namensnennung des Erfinders durch eine gesetzliche Vorschrift gewährleistet werden soll, wird außer den Gründen, die für das Recht des Angestellten an seiner Erfindung überhaupt angeführt werden, noch darauf hingewiesen, daß in der Namensnennung eine Anerkennung der Befähigung des Angestellten liege, die seine Aussichten auf Weiterkommen erhöhe und seine Berufsfreudigkeit stärke.

Der Stettiner Kongreß hat die Erfinderehre in seinen Beschlüssen V und VI\* als berechtigt anerkannt, und auch die Industrie glaubt, dieser Forderung zustimmen zu können, wenn Vorsorge dafür getroffen wird, daß durch eine derartige Bestimmung keine Nachteile, besonders Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Angestellten wie auch zwischen Angestellten untereinander, herbeigeführt werden können.

#### Leitsatz:

Der Ausschuß stimmt dem Beschluß V des Stettiner Kongresses zu mit der Maßgabe, daß nur der nichtgenannte Erfinder ein Recht auf Nennung, nicht aber ein genannter Erfinder ein solches auf Nichtnennung anderer erhalten soll.

Nicht minder bedeutungsvoll für die Industrie ist die Organisation des Patentamtes, besonders die Behandlung, welche die Anmeldung im Patentamte vor Erteilung des Patentbeschlusses erfährt. Die hierbei zur Erörterung stehenden Fragen betreffen

#### das Vorprüfungsverfahren und den Ersatz der Anmeldeabteilung durch den Einzelprüfer.

Nach geltendem Patentgesetz wird eine Anmeldung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung, den sogenannten Vorprüfer, geprüft, wäh-

\* Die Beschlüsse V und VI des Stettiner Kongresses lauten:

##### Beschluß V:

Auch im Falle der Uebertragung der Erfindung oder der Anmeldung der Erfindung durch einen anderen verbleibt dem nachweislichen Erfinder das unveräußerliche Recht, auf Verlangen in der Patentschrift und Patentrolle sowie in der Gebrauchsmusterrolle als Erfinder bezeichnet zu werden.

##### Beschluß VI:

1. Mit Zustimmung des Anmelders ist der Name des Erfinders in der Patentrolle zu vermerken.
2. Der Erfinder kann sein Recht auf Namensnennung im Wege der Klage gegen den Anmelder bzw. gegen den eingetragenen Patentinhaber und gegen den fälschlich als Erfinder Bezeichneten geltend machen.
3. Die Klage verjährt innerhalb einer Frist von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des Patentbeschlusses oder gegebenenfalls vom Tage der Bekanntmachung der Erfinderbezeichnung.

rend die Erteilung des Patentbeschlusses durch die Anmeldeabteilung, also durch ein Kollegium beschlossen werden muß.

Die Klagen über die Organisation des Patentamtes wenden sich in der Hauptsache gegen die durch die Ueberbürdung des Amtes herbeigeführte Verschleppung in den Arbeiten der Vorprüfung und ihr soll durch die verschiedenen Abänderungsvorschläge abgeholfen werden. Dabei ist man von der Ansicht ausgegangen, daß für den Beschluß der Anmeldeabteilung über Erteilung und Versagung des Patentbeschlusses wesentlich der Vorschlag des Vorprüfers bestimmend, und daß der Grund für die Verschleppung in der Anmeldeabteilung zu suchen sei. Demgemäß ist vorgeschlagen worden, die Stellung des Vorprüfers selbständig zu machen und ihm entscheidende Machtbefugnis einzuräumen; damit würde aus dem Vorprüfer der „Einzelprüfer“ als Instanz entstehen, der nach vorgenommener Prüfung selbständig das Patent erteilt oder versagt, wobei allerdings eine zweite und gegebenenfalls dritte Instanz durch ihre Rechtsprechung korrigierend einwirken soll.

Die hierin liegende Gefahr der Einseitigkeit ist von den Befürwortern dieses Vorschlages zunächst sehr wohl erkannt worden und man wollte ihr begegnen, indem man dem Einzelprüfer nur das Recht auf Erteilung des Patentbeschlusses geben wollte, können sich Vorprüfer und Anmelder nicht einigen, so daß der Vorprüfer das Patent nicht erteilen kann, so sollte die Anmeldeabteilung in ihre Rechte wieder eingesetzt werden. Diese Beschränkung wurde jedoch auf dem Düsseldorfer Kongreß mit Rücksicht auf ihren inneren Widersinn fallen gelassen, dagegen wurde die Anmeldeabteilung als zweite Instanz zwischen Einzelprüfer und Beschwerdeabteilung gefordert\*.

Für diesen Vorschlag ist auch der Wunsch nach einer Verbilligung der Arbeiten des Patentamtes maßgebend gewesen; mit der Vereinfachung der Organisation des Patentamtes wurde gleichzeitig eine Verminderung der Kosten des Patentbeschlusses angestrebt.

Noch durchgreifender als die vorgeschlagene Aenderung in der Handhabung der Vorprüfung ist der besonders in letzter Zeit von verschiedenen Seiten verfochtene Vorschlag, das Vorprüfungsverfahren ganz fallen zu lassen und durch ein mehr oder minder stark ausgebildetes Anmeldeverfahren zu ersetzen.

\* Die Beschlüsse des Düsseldorfer Kongresses lauten:

Die Prüfung der Erfindung erfolgt durch ein technisches Mitglied des Patentamtes. Dasselbe entscheidet in erster Instanz. Im Einspruchsverfahren ist die Anmeldeabteilung in erster Instanz zuständig.

Es ist wünschenswert, daß im Patenterteilungsverfahren drei getrennte Instanzen bestehen.

Die letzteren Bestrebungen würden das ganze Patenterteilungsverfahren ändern und damit auch die Bedeutung und den Wert des Patentess in Frage stellen, während die ersteren Abänderungsvorschläge mehr die innere Organisation des Patentamtes betreffen.

Eine wie auch immer geartete Abänderung des Vorprüfungsverfahrens erscheint nach den wiederholten Aeußerungen der Industrie nicht erwünscht. Die Vertreter der Industrie haben bei verschiedensten Gelegenheiten ausgesprochen, daß sie mit dem heutigen Verfahren einer eingehenden Prüfung auf Neuheit und Patentfähigkeit durchaus einverstanden sind und darin einen Hauptgrund für den Wert und das nicht zu leugnende Ansehen des deutschen Patentess, vor allem im Auslande, erblicken. Ferner ist zu befürchten, daß bei einer Milderung des Vorprüfungsverfahrens die Patentstreitigkeiten, besonders die Patentverletzungsklagen, und damit die Belästigungen der Industrie erheblich zunehmen werden.

Die Vorschläge auf Abänderung der Organisation des Patentamtes und des vor der Erteilung des Patentess platzgreifenden Verfahrens laufen sämtlich auf die Einführung eines mehr oder minder selbständigen Einzelprüfers hinaus. Gegen den Einzelprüfer bestehen aber folgende grundsätzliche Bedenken:

Die Entscheidungen der großen Zahl von Einzelprüfern können unmöglich die wünschenswerte und für eine gedeihliche Entwicklung der Industrie notwendige Einheitlichkeit besitzen, die bei der jetzigen Art der kollegialen Entscheidung durch die Mitwirkung der übrigen Mitglieder und der Vorsitzenden der Anmeldeabteilungen innerhalb der Abteilung erreicht und selbst zwischen den Entscheidungen der verschiedenen Abteilungen durch die Ueberwachung seitens des Präsidenten des Patentamtes angestrebt wird. Bei Einzelprüfern können in verwandten Klassen über grundlegende Begriffe ganz verschiedene Anschauungen entstehen; dadurch kann innerhalb desselben Industriezweiges eine verschiedenartige Behandlung der Patentanmeldungen herbeigeführt werden je nach der Klasse, in welche die Anmeldung gerade fällt.

Die in der kollegialen Beratung durch die Mitglieder der Anmeldeabteilung noch mögliche Einwirkung auf die Entscheidung erhöht von selbst die Gründlichkeit der Arbeit des Vorprüfers. Wenn demgegenüber auf die Wirksamkeit des Einzelrichters als für den Einzelprüfer vorbildlich hingewiesen und die Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls des Einzelprüfers hervorgehoben wird, so wird dabei übersehen, daß das Patentrecht keine mit dem allgemeinen Recht vergleichbare Grundlage bietet, sondern daß für die Entscheidung gegenüber einer Patent-

anmeldung das persönliche Ermessen des Prüfenden ausschlaggebend mitspricht.

Bei Einführung des Einzelprüfers würde unter Umständen das Wohl und Wehe eines ganzen Industriezweiges in die Hände eines einzelnen Mannes gelegt werden; das bringt die Gefahr einer Einseitigkeit in der technischen Auffassung mit sich, die für die Entwicklung der Industrie von unabsehbaren Folgen sein kann. Dieser Gefahr wird durch die kollegiale Beratung in erster Instanz ein überaus wirksames Gegengewicht geschaffen, das durch kollegiale Entscheidung in höheren Instanzen nie ersetzt werden kann.

Alle diese Gegen Gründe gegen die Einführung des Einzelprüfers sind nicht nur von der Industrie, sondern auch von dem Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes aufs eindringlichste betont worden und dürfen daher nicht unbeachtet gelassen werden.

Die erhoffte Verbilligung der Arbeiten des Patentamtes wird außerdem durch die bei Einführung des Einzelprüfers notwendig werdende Einführung einer dritten Instanz zu nichte gemacht.

Im Patentamte ist nun der Versuch gemacht worden, eine Entlastung und dadurch Abkürzung des Prüfungsverfahrens durch eine Aenderung in der Handhabung der Prüfung durchzuführen. Während bislang in der Hauptsache ein dem Vorprüfer beigegebener technischer Hilfsarbeiter die für die Prüfung auf Neuheit erforderlichen Nachforschungen anstellt und ihr Ergebnis dem Vorprüfer zwecks Erlasses einer Verfügung unterbreitet, wird z. Zt. probeweise in einzelnen Klassen die Nachforschung durch die Vorprüfer selbstständig ohne Hilfsarbeiter durchgeführt. Hiermit sind, wie der Präsident des Kaiserlichen Patentamtes mitgeteilt hat, teilweise günstige Erfahrungen gemacht worden. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß bei diesem Arbeiten des Vorprüfers ohne technische Hilfsarbeiter die Gefahr vorliegt, daß der einzelne Vorprüfer auf einen zu kleinen Ausschnitt irgend eines Sondergebietes beschränkt wird und damit den Ueberblick über den Stand der Technik und die ihm unbedingt notwendige Weiterbildung einbüßt. Aus den technischen Hilfskräften, an deren Vorbildung die gleichen Anforderungen zu stellen sind, wie an diejenigen der Vorprüfer, können sich zudem die Vorprüfer am zweckmäßigsten ergänzen.

Wenn auf dem Wege der Einstellung weiterer Arbeitskräfte, durch Vermehrung der Zahl der Vorprüfer, gut vorgebildeter Hilfskräfte und dergl. Besserung erzielt werden kann, dann sollte dieser Weg unverzüglich beschritten werden. Die Erklärungen des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes lassen vermuten, daß der schleppende Gang der Arbeiten

des Patentamtes nicht im Verfahren der Vorprüfung, sondern in der Ueberbürdung der einzelnen Beamten begründet ist. Es sollte daher zunächst erwogen werden, ob dem nicht durch Einstellung weiterer Arbeitskräfte abgeholfen werden kann, ehe man daran geht, das in nunmehr 30jähriger Dauer erprobte Vorprüfungsverfahren abzuändern.

#### Leitsätze:

Eine Milderung des Prüfungsverfahrens oder gar Abschaffung des Vorprüfungsverfahrens und sein Ersatz durch das Anmeldeverfahren würde die Industrie schwer schädigen, da der Wert des Patentbesitzes herabgesetzt und die Rechtsicherheit gefährdet würde.

Ein Bedürfnis, die kollegiale Beratung über die Erteilung oder Versagung des Patentbesitzes durch den Einzelprüfer zu ersetzen, liegt nicht vor, da das bisherige Verfahren zu Anständen keinen Anlaß gibt. Die Einführung des Einzelprüfers erscheint der Industrie auch nicht nützlich, da den hieraus erwarteten, sehr fraglichen Vorteilen (Entlastung des Patentamtes, Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens) bedenkliche Nachteile (Einseitigkeit des Vorprüfers, Widersprüche in den Entscheidungen, Anwachsen der Beschwerden usw.) entgegenstehen.

Dagegen erscheint es dringend erwünscht, daß die zur Anstellung einer größeren Zahl von Vorprüfern und ihnen unterstellten Hilfskräften erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Von weiteren Einzelfragen sind von Bedeutung die

#### Patentgebühren und die Schutzdauer der Patente.

An

#### Patentgebühren

sind heute zu zahlen:

eine Anmeldegebühr . . . .	20 <i>ℳ</i>
1. Jahresgebühr . . . . .	30 "
2. Jahresgebühr . . . . .	50 "

und jedes weitere Jahr eine um 50 *ℳ* steigende Jahresgebühr, so daß im 15. Jahre 700 *ℳ* und während der ganzen möglichen Lebensdauer des Patentbesitzes eine Summe von 5300 *ℳ* zu zahlen ist.

Die auf Abänderung geäußerten Wünsche bewegen sich in doppelter Richtung. Es wird gewünscht:

1. gänzliche Abschaffung der Jahresgebühren und Einführung einer Pauschalgebühr, die gegebenenfalls in wenigen Raten (bei An-

meldung, Auslegung und Erteilung) gezahlt werden könnte;

2. Beibehaltung der steigenden Jahresgebühren, aber Erniedrigung derselben. Der Düsseldorfer Kongreß hat empfohlen, für die ersten fünf Jahre je 50 *ℳ*, dann jährlich eine um je 50 *ℳ* steigende Jahresgebühr anzusetzen, so daß im 15. Jahre 550 *ℳ* und für die ganze mögliche Lebensdauer des Patentbesitzes eine Summe von 3500 *ℳ* zu zahlen sein würden.

Jahresgebühren erscheinen notwendig, damit dadurch wertlose und unfertige Patente beseitigt werden, die andernfalls den Fortschritt hemmen würden; steigende Jahresgebühren haben den Vorteil, daß sie auf eine ausgiebige Verwertung des Patentbesitzes hinwirken.

In anderen Ländern mit geringeren Gebühren verfallen die Patente noch schneller als in Deutschland, somit erscheinen die Gebühren in Deutschland nicht allzu hoch. Außerdem verfallen in Deutschland die meisten Patente (rd. 60 vH) während der ersten drei Jahre, während welcher Zeit die Gebühren noch gar nicht sehr hoch sind und außerdem auf begründeten Antrag beim Patentamte die Gebühr gestundet werden kann.

Für Erfindungen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung besteht in Deutschland außerdem das Gebrauchsmuster.

Um den Ueberfluß an Anmeldungen etwas einzudämmen, ist vorgeschlagen worden, die Anmeldegebühr zu erhöhen. Eine solche Maßregel ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn die Vorprüfung gleichzeitig erweitert und vertieft würde.

Die

#### Schutzdauer der Patente

beträgt in Deutschland 15 Jahre, eine Aenderung und zwar im Sinne einer Verlängerung nach dem Muster des englischen Patentgesetzes könnte nur für solche Erfindungen infrage kommen, welche kostspielige Versuche erfordert haben, ehe sie geschäftlich verwertet werden konnten. Die Statistik zeigt aber, daß die Zahl der infrage kommenden Erfindungen außerordentlich gering ist. Dem Interesse der Inhaber dieser wenigen Patente steht das Interesse der Allgemeinheit gegenüber, die als Gegenleistung für die Gewährung des Vorrechtes des Patentbesitzes verlangen kann, daß nach einer bestimmten, von vornherein genau festliegenden Zeit die Erfindung Allgemeingut wird. Bei den infrage kommenden Erfindungen werden auch im Laufe der Versuche meist noch Vervollkommnungen gefunden, auf die selbständige Patente genommen werden können, wodurch der Schutz, wenn auch nur in beschränktem Umfange, verlängert werden kann. Es besteht demnach kein zwingender Grund dafür, die Schutzdauer des Patentbesitzes zu verlängern.

Leitsätze:

Von einer Aenderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Patentgebühr und die Schutzdauer des Patentes ist abzusehen.

Eine Erhöhung der Anmeldegebühr ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Vorprüfung gleichzeitig erweitert und vertieft wird.

Von weittragender Bedeutung für die Industrie, soweit sie an der Ausfuhr beteiligt ist, sind noch die Bestimmungen über den

**Ausübungszwang.**

Nach den Bestimmungen des deutschen Patentgesetzes kann ein Patent nach Ablauf von drei Jahren nach der Erteilung zurückgenommen werden, wenn der Inhaber es unterläßt, die Erfindung im Inlande in angemessenem Umfange auszuführen.

Aehnliche, vielfach schärfere Bestimmungen sind in fast allen außerdeutschen Patentgesetzen, abgesehen von demjenigen der Vereinigten Staaten, enthalten.

Diese Bestimmung wird in Deutschland verhältnismäßig wenig angewandt. Deutschland hat stets auf eine möglichst weitgehende Aufhebung des Ausübungszwanges hingewirkt und zu diesem Zwecke auch Sonderabkommen mit anderen Ländern, Italien und der Schweiz und neuerdings auch mit den Vereinigten Staaten, abgeschlossen.

Die Einführung eines sehr scharfen Ausübungszwanges in England und das kürzlich zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten abgeschlossene Sonderabkommen, wodurch die Angehörigen der Vereinigten Staaten gegenüber den deutschen Reichsangehörigen nicht unwesentlich bevorzugt sind, haben dem V. d. M.-A. bereits Veranlassung gegeben, die Wünsche der Maschinenindustrie zu diesem Punkte dem Reichsamte des Innern in einer Eingabe\* vorzutragen.

\* In dieser Eingabe sind folgende Leitsätze aufgestellt worden:

1. § 11 des deutschen Patentgesetzes ist in seiner jetzigen Form unverändert beizubehalten, so lange nicht der Ausübungszwang international geregelt ist.
2. Eine solche internationale Regelung des Ausübungszwanges, und zwar im Sinne einer Milde- rung, ist anzustreben.
3. In der Zwischenzeit empfiehlt es sich, Gegen- seitigkeitsverträge mit anderen Ländern abzu- schließen.
4. Bei solchen Gegenseitigkeitsverträgen dürfen den Angehörigen anderer Staaten nicht weitergehende Rechte eingeräumt werden als den Angehörigen des Deutschen Reiches, es dürfen also nur die Ausführungen in den anderen Vertragsstaaten als den durch § 11 des deutschen Patentgesetzes geforderten Ausübungszwang erfüllend anerkannt werden.

Die demnächstigen Handelsvertragsverhandlungen dürften Gelegenheit bieten, die internationale Regelung des Ausübungszwanges durch weitere Sonderabkommen zwischen dem Deutschen Reich und anderen Ländern im Sinne der vom V. d. M.-A. aufgestellten Leitsätze 2 bis 4 weiter vorzubereiten und zu fördern.

Die verschiedentlich angeregte Abschwächung des § 11 des deutschen Patentgesetzes erscheint unzweckmäßig, da die Regierung bei Verhandlungen mit fremden Ländern in der Lage sein muß, Zugeständnisse zu machen. Hierfür hat sich die jetzige Fassung bewährt, und man sollte sie nicht ohne zwingenden Grund abändern.

Leitsatz:

§ 11 des deutschen Patentgesetzes ist in seiner jetzigen Form unverändert beizubehalten, so lange nicht der Ausübungszwang international geregelt ist.

Mit der Reform des Patentgesetzes hängt, zwar nur mittelbar, aber infolge der Verhandlungen des Leipziger Kongresses in den engeren Kreis der Erörterungen einbezogen, schließlich noch zusammen die

**Gerichtsbarkeit in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes,**

die sich kurz als die Forderung nach der entscheidenden Mitwirkung technischer Richter kennzeichnen läßt.

Diese seit dem Bestehen von Patentstreitigkeiten durch die technischen und industriellen Kreise erhobene Forderung ist von jeher auf schärfsten Widerspruch seitens der Justizverwaltung gestoßen, die darin eine Absplitterung von der einheitlichen Rechtspflege sieht und die Einführung von Sondergerichten grundsätzlich bekämpft.

In der letzten Zeit sind auf dem Verwaltungswege in den hauptsächlichsten Bundesstaaten für Streitigkeiten aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes besondere Kammern und Senate bei einzelnen Landgerichten und Oberlandesgerichten eingerichtet worden, wodurch bei den dort beschäftigten Richtern eine größere Vertrautheit mit dem Patentrecht und größere praktische Erfahrung erreicht werden soll. Dem Sachverständigenwesen ist in neuerer Zeit erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet worden, und für die jüngeren Juristen, die Referendare, sind an größeren Gerichten Kurse zur Ausbildung in technischen Dingen und patentrechtlichen Fragen eingerichtet worden.

Damit ist von seiten der Justizverwaltung zugegeben worden, daß Mängel bestehen. Von einer Besserung durch diese Einrichtung ist bis heute nach übereinstimmendem Urteil der Industrie nicht viel zu merken; ein abschließendes Urteil wäre jedoch heute noch verfrüht.

Die Industrie muß aber nach wie vor mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß von diesen Hilfsmitteln eine durchgreifende Besserung nicht erwartet werden kann, da sie den Kern der beklagten Uebelstände nicht treffen. Beklagt wird, daß der rechtsgelehrte Richter nicht in der Lage ist, sich in technische Dinge derart hineinzufinden, daß er das Wesen der Streitfrage und die dabei mitsprechenden technischen Nebenumstände in ihrer Wirkung auf die Streitfrage voll erfaßt. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von technischen Richtern hinter der Barre, nicht nur von Sachverständigen vor der Barre.

Die Maßnahmen der Justizverwaltung können daher von der Industrie nur als vorläufige Besserungsversuche angesehen werden und sind als solche mit Dank zu begrüßen; das Ziel der Reform muß aber die Einführung von Gerichten bleiben, in denen neben rechtsgelehrten Richtern technische Richter entscheidend mitwirken.

Leitsatz:

Die zur Beseitigung der Mängel auf dem Gebiete der Rechtsprechung in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes seitens der einzelnen Justizverwaltungen getroffenen Maßnahmen (Bildung besonderer Kammern und Senate, Kurse für die Referendare usw.) sind als Anerkennung der Aenderungsnotwendigkeit und als Verbesserungsversuche dankbar zu begrüßen, aber als geeignet und ausreichend nicht anzuerkennen Streitigkeiten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes gehören nicht vor Sondergerichte, von deren Schädlichkeit die Industrie nach wie vor überzeugt ist, sondern vor ordentliche Gerichte, bei denen jedoch technische Richter entscheidend mitwirken müssen.

